



Hallenordnung

für die Sporthalle an der Beke Schwaan

1. Die Belegung der Sporthalle erfolgt ausschließlich durch das Hauptamt der Stadt Schwaan unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen, bestätigten Nutzungsplanes. Die Anwesenheit des diensthabenden, verantwortlichen Mitarbeiters der Stadtverwaltung richtet sich nach den speziellen Nutzungsbedingungen. Für die Nutzung ist der aktuell gültige, in der Einrichtung aushängende Hallenbelegungsplan maßgeblich.
2. Die Räumlichkeiten und die zur Verfügung gestellten Geräte sind zweckentsprechend zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Benutzte Geräte sind an die vorgesehenen Orte zurückzustellen.
3. Das Betreten und die Nutzung der Sporthalle sind den Sportgruppen nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Die Eingangstür ist ständig geschlossen zu halten, die Türen der Umkleieräume sind während des Trainings- und Übungsbetriebes zu verschließen.
Die Fluchtwege sind nur in Notfallsituationen zu nutzen, soweit diese nicht Ein- und Ausgänge sind.
4. Das Betreten und die Nutzung der Sportflächen ist nur mit Turnschuhen gestattet, die **nicht** als Straßenschuhe dienen und eine abriebfeste Sohle besitzen. Die Straßenschuhe sind in den Umkleidekabinen abzustellen.
5. Der Verkauf von Lebensmitteln stellt eine nach der GewO anzeigepflichtige, gewerbliche Tätigkeit dar und ist daher auch in der Sporthalle nur mit Genehmigung der Stadt Schwaan zulässig. Bei Vorliegen einer solchen Genehmigung sind dafür und für den Verzehr von Speisen und Getränken zugewiesenen Bereiche zu nutzen. Auf den Sportflächen ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten.
6. Der Konsum von Nikotin und Betäubungsmitteln sind im gesamten Objekt verboten. Der Konsum alkoholischer Getränke ist mit den erforderlichen Genehmigungen ausschließlich im Versammlungsraum gestattet.
7. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist das erforderliche Ordnungspersonal vom Veranstalter zu stellen. Organisatorisch-technische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sind mit dem diensthabenden, verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Vorfeld zu klären.
8. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
9. Das Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball gestattet.
10. Nutzer des Außenbereiches der Sporthalle haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Betreten der Sporthalle dabei benutzte Sportschuhe bereits auf dem Flur gewechselt werden. Flure, Kabinen und Duschbereiche sind von groben Verschmutzungen sofort zu reinigen.
11. In der Sporthalle ist ausschließlich die Verwendung von durch die Stadt Schwaan zugelassenen Haftmitteln erlaubt. Gleiches gilt für die Verwendung von Mitteln zur Reinigung der Sporthalle von Verschmutzungen, Rückständen von Haftmitteln u.ä. Die Verwendung von Haftmitteln ist nur dann gestattet, wenn der verantwortliche Nutzer dafür Sorge trägt, dass ausschließlich durch die Stadt Schwaan zugelassene Produkte verwendet und deren Rückstände nach jedem Einsatz auf seine Kosten vollständig aus Spiel-, Umkleide- und Sanitärbereichen entfernt sind. Ein entsprechender und aktueller Reinigungsplan mit allen damit im Zusammenhang stehenden Verantwortlichkeiten ist nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung bei dieser und in der Sporthalle zu hinterlegen.
12. Der laut Hallenspielplan letzte trainings- oder spielverantwortliche Nutzer der Sporthalle, hat an diesem Tag auch dafür zu sorgen, dass bei Verlassen der Sporthalle alle Beleuchtungsquellen ausgeschaltet sowie sämtliche Fenster und Zugangstüren verschlossen und verriegelt sind.
13. Festgestellte und aufgetretene Schäden sind unverzüglich dem diensthabenden, verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu melden.
14. Der diensthabende, verantwortliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung übt im Auftrag des Unterzeichners das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.
15. Abweichungen von dieser Hallenordnung für die Durchführung von Veranstaltungen sind nur in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Schwaan oder einer durch diesen bevollmächtigten Person möglich.
16. Voraussetzung für die Nutzung der Sporthalle ist die schriftliche Anerkennung der Nutzungsverordnung und dieser Hallenordnung.
17. Für die Sicherung der privaten Gegenstände übernimmt die Stadt Schwaan keine Haftung.

Schwaan, 16.12.2016


Bürgermeister